

Steuerreform in Deutschland ab 2008 - Österreich bleibt günstiger

Die im Juli 2007 in Deutschland beschlossene große Unternehmenssteuerreform 2008 sieht zwar eine **Steuerentlastung** von rund € 30 Mrd vor, die jedoch weitgehend durch eine **verbreiterte Bemessungsgrundlage** gegenfinanziert wird. Zu den wesentlichen Änderungen, die überwiegend 2008 in Kraft treten, gehören:

1.1 Senkung des KöSt-Satzes auf 15 %

Eindrucksvoll wirkt auf den ersten Blick die **Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 % auf 15 %**. Dies entspricht aber nicht der tatsächlichen Steuerbelastung für Gewinne von Kapitalgesellschaften (wie dies etwa in Österreich der Fall ist), da in Deutschland nach wie vor Gewerbesteuer eingehoben wird. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer wird die Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften ab 2008 um insgesamt knapp 10 % auf **etwa 30 %** sinken.

1.2 Begünstigung für nicht entnommene Gewinne für Einzelunternehmer und Personengesellschafter

Ebenso wie in Österreich wird die Gewinnthesaurierung bei Personenunternehmen steuerlich gefördert. Diese erhalten die Möglichkeit, einen beliebigen Teil ihres **nicht entnommenen Gewinns** auf Antrag mit einem **ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag)** zu versteuern. Wird der thesaurierte Gewinn (abzüglich der bereits bezahlten ermäßigten Einkommensteuer) in den Folgejahren tatsächlich entnommen, unterliegt der entnommene Betrag (zeitlich unbegrenzt) der ebenfalls neu eingeführten **Abgeltungssteuer von 25 %**. Da die Gesamtsteuerbelastung unter Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung höher als die Versteuerung zum laufenden Einkommensteuertarif ist, ergibt sich ein Vorteil erst durch den Zinsvorteil aus der Steuerstundung, wenn die thesaurierten Beträge **über mehrere Jahre** im Unternehmen verbleiben.

1.3 Maßnahmen zur Gegenfinanzierung

1.3.1 Änderungen bei der Abschreibung

Die Möglichkeit, **Anlagevermögen degressiv** (also in den ersten Jahren mit höheren Beträgen) **abzuschreiben**, wird **abgeschafft**. Bei Gewinneinkünften ist künftig die **Sofortabschreibung** für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils € 150 nicht übersteigen, verpflichtend. Investitionen mit Anschaffungskosten zwischen € 150 und € 1.000 sind auf einen Sammelposten zu buchen und über fünf Jahre abzuschreiben. Bei Überschusseinkünften (zB nicht selbstständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) besteht weiterhin ein Wahlrecht zum Sofortabzug bis zum bisherigen Höchstbetrag von € 410.

1.3.2 Einschränkungen bei der Absetzbarkeit von Zinsen

In Deutschland existieren derzeit sehr komplizierte Regelungen hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung von Zinsen für Gesellschafterdarlehen. Diese werden künftig durch eine allgemeine Einschränkung der Absetzbarkeit von Zinsaufwendungen (so genannte „**Zinsschranke**“) ersetzt. Die Neuregelung gilt aber nur für Unternehmen, die einem Konzern angehören. Da aber der Konzernbegriff sehr weit gefasst ist, können auch Einzel- und Personenunternehmen davon betroffen sein. Künftig können in diesen Fällen **Finanzierungsaufwendungen** (Saldo aus Zinsaufwendungen und –erträgen), wenn sie die **Freigrenze von € 1 Mio** übersteigen, nur mehr in Höhe von **30 % des Gewinnes zuzüglich Abschreibungen** steuerlich geltend gemacht werden. Die nichtabzugsfähigen Zinsen können aber vorgetragen werden („**Zinsvortrag**“). Eine „Escape“-Klausel ermöglicht es den konzerngebundenen Unternehmen nachzuweisen, dass sie eine für den Konzern typische Finanzierungsstruktur aufweisen.

1.3.3 Zinsenhinzurechnung bei der Gewerbesteuer

Die bei der Körperschaft- bzw Einkommensteuer abzugsfähigen **Zinsen** sind bei der Gewerbesteuer wieder mit **25 % hinzuzurechnen** (Freibetrag von € 100.000). Diese Regelung tritt an die Stelle der bisherigen Hinzurechnungspflicht für Dauerschuldzinsen. Für die Hinzurechnung sind auch indirekte Zinsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten mit gesetzlich festgelegten Pauschalbeträgen zu

berücksichtigen. Die Gewerbesteuer kürzt im Übrigen künftig weder ihre eigene Bemessungsgrundlage noch jene der Körperschaftsteuer.

1.3.4 Weitere Einschränkung beim Verlustabzug

Künftig geht generell bei einem **Gesellschafterwechsel** der **Verlustvortrag (teilweise) verloren**. Festgelegt wurde eine **zweistufige Verlustbeschränkung**, die zwischen einem quotalen und einem vollständigen Untergang des Verlustabzugs unterscheidet.

- Kommt es innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Anteils- oder Stimmrechtsübertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % an einen Erwerber (einschließlich der ihm nahe stehenden Personen), entfällt der Verlustabzug anteilig in Höhe der (schädlichen) Übertragung (**quotaler Verlustuntergang**).
- Unabhängig davon entfällt der Verlustabzug vollständig, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte übertragen werden (**vollständiger Verlustuntergang**).
- Kommt es bei einer **Kapitalerhöhung** zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse, stellt dies ebenfalls einen schädlichen Wechsel der Anteilseigner dar.

1.3.5 Pauschale Besteuerung privater Kapitalerträge

Ab 2009 werden private Zinsen- und Dividendenerträge nur mehr mit einer pauschalen Steuer **von 25 %**, der so genannten **Abgeltungsteuer**, besteuert. Ähnlich wie bei der österreichischen Kapitalertragsteuer wird die Steuer grundsätzlich von den Bruttoerträgen – ohne Abzug von Werbungskosten – erhoben. Auch private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Aktien unterliegen ab 2009 – **unabhängig von der Behaltdauer** – der Abgeltungssteuer von 25 %. Um den Entfall der Steuerfreiheit derartiger Kapitalgewinne nach Ablauf der bisher einjährigen Spekulationsfrist etwas abzumildern, sind erst Veräußerungsgewinne von Kapitalanlagen, die ab 1.1.2009 angeschafft werden, betroffen.

Dividenden, die natürliche Personen im betrieblichen Bereich beziehen, unterliegen weiterhin dem laufenden Einkommensteuertarif, wobei aber nur 60 % der Dividende (bisher 50 %) zu versteuern sind.